

Kleine Anfrage

des Abg. Emil Sänze AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Aufgaben der Kommunen in der Flüchtlingspolitik

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Was sind die konkreten weisungsgebundenen Pflichtaufgaben der Kommunen innerhalb der Flüchtlingspolitik, insbesondere innerhalb der flüchtlingspolitisch relevanten Themenkomplexe Vollzug des Aufenthaltsrechts, Unterbringung und Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes, und die Rechtsgrundlagen all dieser Aufgaben?
2. Mit welchen rechtlichen Ermessensspielräumen und unbestimmten Rechtsbegriffen gehen die Sachbearbeiter in den kommunalen Behörden bei der Umsetzung der unter Frage 1 erfragten weisungsgebundenen Pflichtaufgaben in der Flüchtlingspolitik um?
3. Wie hoch liegen derzeit die Pro-Kopf-Kosten bei der Gesundheitsversorgung aufgrund des Asylbewerberleistungsgesetzes im Land unter Angabe, wie sich diese nach Stadt- und Landkreisen differenzieren (tabellarische Aufstellung erbeten)?
4. Wie hoch ist derzeit unter den in vorübergehender Unterbringung verweilenden Personen der Anteil der dezentral in Wohnungen Untergebrachten im Land unter Angabe, wie sich dieser nach Stadt- und Landkreisen differenziert (tabellarische Aufstellung erbeten)?
5. Wie hoch ist derzeit unter den in der Anschlussunterbringung verweilenden Personen der Anteil der dezentral in Wohnungen Untergebrachten im Land unter Angabe, wie sich dieser nach den einzelnen Gemeinden differenziert (tabellarische Aufstellung erbeten)?
6. Wie hoch ist derzeit unter den in der Anschlussunterbringung verweilenden Personen im Besitz einer Duldung der Anteil der dezentral in Wohnungen Untergebrachten im Land unter Angabe, wie sich dieser nach den einzelnen Gemeinden differenziert (tabellarische Aufstellung erbeten)?

7. Was sind die pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben der Kommunen innerhalb der Flüchtlingspolitik, insbesondere innerhalb der flüchtlingspolitisch relevanten Themenkomplexe Schule, Volkshochschule, Jugendhilfe und Kindertageseinrichtung, und die Rechtsgrundlagen all dieser Aufgaben?
8. Was sind die freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben der Kommunen in der Flüchtlingspolitik, insbesondere innerhalb der flüchtlingspolitisch relevanten Themenkomplexe Integration und Gesundheitsversorgung, und die Rechtsgrundlagen all dieser Aufgaben?
9. Zur Erfüllung welcher freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben in der Flüchtlingspolitik werden derzeit vom Land in welcher Höhe Mittel bereitgestellt?
10. In welchen Kommunen werden derzeit Gesundheitsleistungen für irregulär Aufhältige in welcher Höhe gewährt?

15.11.2018

Sänze AfD

Begründung

Die Kleine Anfrage will sich einen detaillierten Überblick der Aufgaben der Städte, Kreise und Gemeinden in der Flüchtlingspolitik verschaffen. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Rechtsgrundlagen dieser Aufgaben, die Gestaltungsspielräume und Unterschiede bei der Aufgabenerfüllung gelegt. Mit dem durch die Kleine Anfrage erlangten Wissen soll die Grundlage für Reformkonzepte in der Flüchtlingspolitik auf subnationaler Ebene geschaffen werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2018 Nr. 4-0141.5/16/5195/1 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und dem Ministerium für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Was sind die konkreten weisungsgebundenen Pflichtaufgaben der Kommunen innerhalb der Flüchtlingspolitik, insbesondere innerhalb der flüchtlingspolitisch relevanten Themenkomplexe Vollzug des Aufenthaltsrechts, Unterbringung und Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes, und die Rechtsgrundlagen all dieser Aufgaben?*

Zu 1.:

Nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) werden Geflüchtete im Anschluss an die Erstaufnahme grundsätzlich den unteren Aufnahmebehörden (Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise) zur sogenannten vorläufigen Unterbringung zugeteilt. Nach Ende der vorläufigen Unterbringung werden die Personen den Gemeinden in die sogenannte Anschlussunterbringung zugeteilt. Die Anschlussunterbringung wird von den Gemeinden eigenverantwortlich sichergestellt (§ 18 FlüAG).

Für die Zeit nach der Erstaufnahme von geflüchteten Personen sind die unteren Aufnahmebehörden auch zuständige Asylbewerberleistungsbehörden nach dem

Asylbewerberleistungsgesetz. Im Rahmen der vorläufigen Unterbringung gehört es zu den Aufgaben der unteren Aufnahmebehörden, eine angemessene Flüchtlingssozialarbeit zu gewährleisten (§ 12 FlüAG). Auch ist im Rahmen der vorläufigen Unterbringung sicherzustellen, dass der Schulbesuch nach Maßgabe des Schulgesetzes für Baden-Württemberg erfolgen kann. Auch die Möglichkeit, unentgeltlich Grundkenntnisse der deutschen Sprache zu erwerben, ist sicherzustellen (§ 13 Abs. 2 FlüAG).

Hinsichtlich des Vollzugs des Aufenthaltsrechts sind die unteren Ausländerbehörden (die Landratsämter, die Stadtkreise, die Großen Kreisstädte sowie die Verwaltungsgemeinschaften, soweit ihnen eine Große Kreisstadt angehört) nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und der Aufenthalts- und Asylzuständigkeitsverordnung (AAZuVO) im Allgemeinen für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen, beispielsweise für die Erteilung von Aufenthaltstiteln, zuständig. Ferner gehören zu ihren Aufgabengebieten der Erlass von Abschiebungsandrohungen im Zusammenhang mit ihren Ausweisungsentscheidungen sowie der Erlass von Abschiebungsandrohungen im Zusammenhang mit der Ablehnung von Anträgen auf Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln und mit dem Widerruf oder der Rücknahme von Aufenthaltstiteln.

2. Mit welchen rechtlichen Ermessensspielräumen und unbestimmten Rechtsbegriffen gehen die Sachbearbeiter in den kommunalen Behörden bei der Umsetzung der unter Frage 1 erfragten weisungsgebundenen Pflichtaufgaben in der Flüchtlingspolitik um?

Zu 2.:

Die rechtlichen Ermessensspielräume und unbestimmten Rechtsbegriffe, die die unteren Aufnahmebehörden bei ihren Entscheidungen zu beachten haben, ergeben sich insbesondere aus dem Flüchtlingsaufnahmegesetz und dessen Durchführungsverordnung sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz, bei den unteren Ausländerbehörden vor allem aus dem Aufenthaltsgesetz sowie sonstigen ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Rechtsvorschriften.

3. Wie hoch liegen derzeit die Pro-Kopf-Kosten bei der Gesundheitsversorgung aufgrund des Asylbewerberleistungsgesetzes im Land unter Angabe, wie sich diese nach Stadt- und Landkreisen differenzieren (tabellarische Aufstellung erbeten)?

Zu 3.:

Die Ermittlung der Pro-Kopf-Kosten bei der Gesundheitsversorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

4. Wie hoch ist derzeit unter den in vorübergehender Unterbringung verweilenden Personen der Anteil der dezentral in Wohnungen Untergebrachten im Land unter Angabe, wie sich dieser nach Stadt- und Landkreisen differenziert (tabellarische Aufstellung erbeten)?

Zu 4.:

In Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung in den Stadt- und Landkreisen halten sich derzeit (Stand Oktober 2018) etwa 95 Prozent aller dort untergebrachten Personen in Gemeinschaftsunterkünften und rund 5 Prozent außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften, d. h. u. a. in Wohnungen auf. Eine nach Stadt- und Landkreis differenzierte Aufschlüsselung der dezentral in der vorläufigen Unterbringung untergebrachten Personen wird nicht geführt.

5. *Wie hoch ist derzeit unter den in der Anschlussunterbringung verweilenden Personen der Anteil der dezentral in Wohnungen Untergebrachten im Land unter Angabe, wie sich dieser nach den einzelnen Gemeinden differenziert (tabellarische Aufstellung erbeten)?*
6. *Wie hoch ist derzeit unter den in der Anschlussunterbringung verweilenden Personen im Besitz einer Duldung der Anteil der dezentral in Wohnungen Untergebrachten im Land unter Angabe, wie sich dieser nach den einzelnen Gemeinden differenziert (tabellarische Aufstellung erbeten)?*

Zu 5. und 6.:

Die Anschlussunterbringung wird von den Gemeinden eigenverantwortlich sichergestellt. Zahlen, wie viele Personen sich in der Anschlussunterbringung in Baden-Württemberg befinden und in welchen Unterkünften diese untergebracht sind, liegen dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration nicht vor.

7. *Was sind die pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben der Kommunen innerhalb der Flüchtlingspolitik, insbesondere innerhalb der flüchtlingspolitisch relevanten Themenkomplexe Schule, Volkshochschule, Jugendhilfe und Kindertageseinrichtung und die Rechtsgrundlagen all dieser Aufgaben?*

Zu 7.:

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben nach § 79 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind nach § 1 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) die Landkreise, die Stadtkreise und die nach § 5 LKJHG zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden. Die Jugendämter erfüllen die in § 2 SGB VIII bundesgesetzlich vorgegebenen Leistungen und andere Aufgaben. Hierzu zählen insbesondere der Anspruch auf Kindertagesbetreuung (§ 24 SGB VIII), die Erbringung von Hilfen zur Erziehung (§ 27 ff. SGB VIII), die vorläufige Inobhutnahme (§ 42 a SGB VIII) und die Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII).

Ausländerinnen und Ausländer können Leistungen nach dem SGB VIII beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (§ 6 Abs. 2 SGB VIII).

Die Gemeinden werden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern im Alter bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe herangezogen (§ 3 Kindertagesbetreuungsgesetz).

8. *Was sind die freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben der Kommunen in der Flüchtlingspolitik, insbesondere innerhalb der flüchtlingspolitisch relevanten Themenkomplexe Integration und Gesundheitsversorgung, und die Rechtsgrundlagen all dieser Aufgaben?*

Zu 8.:

Asylsuchende stammen überwiegend aus Ländern mit eingeschränktem Zugang zu medizinischer Versorgung und Impfungen. Dabei stellen Impfungen die wichtigste präventive Maßnahme in Bezug auf übertragbare Krankheiten dar. In Baden-Württemberg besteht an allen Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes ein Impfangebot entsprechend der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission des Robert Koch-Institutes (STIKO). Nach der Verlegung in die Stadt- und Landkreise ist eine Vervollständigung des Impfangebotes im Rahmen der Regelversorgung vorgesehen. Die Gesundheitsämter sollen dabei auf die Komplettierung des Impfschutzes hinwirken. Über die Impfberatung hinaus, die zu den Dienstaufgaben der Gesundheitsämter zählt, übernehmen verschiedene Stadt- und Landkreise als freiwillige Verwaltungsaufgabe die Koordination zwischen impfwilligen Flüchtlin-

gen und niedergelassenen Ärzten. Auf der Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes haben Asylbewerber Anspruch auf alle von der STIKO empfohlenen Impfungen.

Die Kommunen bieten über die Kurse nach § 13 Abs. 2 FlüAG hinaus in Zusammenarbeit mit Sprachkursträgern ergänzend zu den vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) organisierten Kursen des Bundes Sprachkurse für Migrantinnen und Migranten an.

Für die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für Flüchtlingsangelegenheiten in den Kommunen konnte in den Jahren 2016 und 2017 eine Förderung über die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales und Integration über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration (VwV-Integration) beantragt werden.

9. Zur Erfüllung welcher freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben in der Flüchtlingspolitik werden derzeit vom Land in welcher Höhe Mittel bereitgestellt?

Zu 9.:

Mit dem am 27. April 2017 gemeinsam von der Landesregierung und den Kommunalen Landesverbänden unterzeichneten „Pakt für Integration mit den Kommunen“ wurde im Sinne einer gesamtstaatlichen Verantwortung für die Versorgung und Integration von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung ein Maßnahmenpaket beschlossen, für das das Land den Kommunen in den Jahren 2017 und 2018 insgesamt 140 Mio. Euro zur Verfügung stellt. Ziel des Paktes ist die Stärkung der kommunalen Integrationsarbeit, denn Kommunen sind entscheidende Orte für Integrationsprozesse.

Neben der Implementierung der neuen Maßnahme des Integrationsmanagements, und damit einer flächendeckenden sozialen Beratung und Begleitung von Geflüchteten in der kommunalen Anschlussunterbringung, werden mit dem Pakt Maßnahmen aus den Bereichen Spracherwerb, Übergang von der Schule in den Beruf und bürgerschaftliches bzw. ehrenamtliches Engagement gefördert. Mit dem Pakt für Integration werden hierfür Voraussetzungen geschaffen, bedeutende Bereiche der Integrationsarbeit unterstützt und damit auf eine Stärkung der Selbstständigkeit von geflüchteten Personen hingewirkt.

Auf der Grundlage von § 5 Nr. 1 des Partizipations- und Integrationsgesetzes für Baden-Württemberg und der Verwaltungsvorschrift Deutsch für Flüchtlinge erstattet das Land den Stadt- und Landkreisen ca. 60% der Kosten der in Nummer 8 genannten Sprachkurse. Dafür sind im Landeshaushalt 2018/2019 jeweils 6,2 Mio. Euro vorgesehen.

Über die VwV-Integration fördert das Ministerium für Soziales und Integration derzeit zentrale Anlaufstellen in den Kommunen für Flüchtlingsangelegenheiten (Flüchtlingsbeauftragte bzw. Integrations-/Flüchtlingsbeauftragte) mit insgesamt rund 18,1 Mio. Euro. Zusätzlich werden über die VwV-Integration verschiedene Projekte zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration aller Menschen mit Migrationshintergrund (u. a. auch Flüchtlinge) in den Kommunen gefördert. Da die Förderung für die Gesamtmaßnahme erfolgt, ist eine Benennung der vom Land speziell für Flüchtlinge bereitgestellten Fördermittel nicht möglich.

*10. In welchen Kommunen werden derzeit Gesundheitsleistungen für irregulär
Aufhältige in welcher Höhe gewährt?*

Zu 10.:

Hierzu liegen dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration keine Informationen vor. Von einer Abfrage wurde aufgrund von unverhältnismäßigem Aufwand der zu beteiligenden Behörden abgesehen.

In Vertretung

Württemberg
Staatssekretär